

**Interpellation Cozzio-Uzwil / Egger-Oberuzwil / Tschirky-Gaiserwald (30 Mitunterzeichnende):****«Anpassung der stationären Höchstansätze der Pflegekosten über die Köpfe der Gemeinden hinweg**

In den Erläuterungen des Departementes des Innern zum III. Nachtrag zur Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 3. April 2018, nGS 2018-041 (sGS 331.21), bezüglich der stationären Höchstansätze der Pflegekosten wird dargelegt, dass die bestehenden Ansätze die effektiven Kosten mehrheitlich nicht mehr zu decken vermögen. Es liege ein entsprechendes Gesuch für eine Erhöhung der stationären Höchstansätze seitens CURAVIVA St.Gallen, dem Verband der Betagten- und Pflegeheime im Kanton St.Gallen, vor. Die realen Pflegekosten bzw. die Kostenentwicklung im Sinn des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) müssten berücksichtigt werden.

Die Anpassung der Höchstansätze fällt in die Zuständigkeit der Regierung. Dabei werden zuvor die Gemeinden sowie weitere relevante Akteurinnen und Akteure in der Langzeitpflege angehört. Obwohl die Rückmeldungen zur Verordnungsanpassung sehr kontrovers ausfielen, hat die Regierung beschlossen, per 1. Januar 2019 eine Erhöhung der Ansätze um durchschnittlich 12,6 Prozent auf Fr. 1.25 je Pflegeminute vorzunehmen. Darüber hinaus wird ein einheitlicher Satz für alle zwölf Pflegestufen festgelegt, was bis anhin nicht der Fall war.

Viele Gemeinden haben sich gegen die Anpassung ausgesprochen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass von den 112 ausgewerteten Einrichtungen deren 30 die Kosten des Kostenträgers Pflege mit den Erlösen aus den Pflögetaxen vollumfänglich decken konnten. Dies entspricht 27 Prozent der Einrichtungen. Allem Anschein nach verrechneten von den 82 Einrichtungen, die im Jahr 2016 die Höchstansätze anwendeten, allerdings 38 Einrichtungen noch nicht die Höchstansätze. Von diesen 82 Institutionen, die im Jahr 2016 eine Unterdeckung in der Pflege auswiesen, haben 41 eine öffentliche Trägerschaft, 18 eine private Trägerschaft einschliesslich Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde und 23 eine private Trägerschaft ohne Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde. Diese Zahlen bewogen den Kanton davon auszugehen, dass die Gemeinden eine grosse Sensibilität aufweisen und entsprechend die Kosten der Einrichtungen beeinflussen. Die Unterdeckung der Einrichtungen – öffentlich oder privat – sei nicht die Folge eines mangelnden Kostenbewusstseins und einer mangelnden Kostensteuerung, sondern ein klares Indiz dafür, dass die Höchstansätze erhöht werden müssen.

Wenn sich der Deckungsgrad des Kostenträgers Pflege nicht bei 100 Prozent befindet, so hängt dieser auch immer von der Aufteilung der Kostenstelle Pflege und Betreuung ab. Diese Aufteilung ist nämlich nicht fix, sondern einrichtungsspezifisch und wird kontrovers diskutiert. Darüber hinaus wird auf kantonaler Ebene nicht nur die Leistungs- und Kostenentwicklung der Betagten- und Pflegeheime festgehalten, vielmehr können die Einrichtungen und Trägerschaften auch ihren Handlungsbedarf an organisatorischen bzw. betrieblichen Massnahmen ableiten, ohne dabei auf die Höchstansätze schießen zu müssen. Schlussendlich ist auch nicht nachvollziehbar, dass bis zur Pflegestufe 3 (oder 4) keine Anpassungen erfolgen sollten. Dies wird damit begründet, dass keine falschen Anreize geschaffen werden.

Mit der vorliegenden Erhöhung der Höchstansätze steigt die Restfinanzierung der Pflegekosten durch die St.Galler Gemeinden von 65,3 Mio. Franken auf 73,1 Mio. Franken an.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso gewichtete die Regierung die Anliegen von CURAVIVA bei der Anpassung der Höchstsätze um 12,6 Prozent höher als diejenigen der Gemeinden?
2. Warum wurde der Kompromissvorschlag – Erhöhung der Höchstsätze um 5 Prozent – nicht in Erwägung gezogen?
3. Die Personalkosten in den Institutionen haben offenbar in den Jahren 2011–2016 um 8,9 Prozent zugenommen. Welchen Anteil hat die Verordnung über die Mindestanforderungen an Pflege und Betreuung in stationären Einrichtungen (sGS 381.19), die auf den 1. Januar 2016 in Vollzug gesetzt wurde, ausgelöst? Welchen Einfluss hat die Lohnentwicklung des Personals auf die Höchstansätze?
4. Die Infrastruktur-Anforderungen sollten mit den entsprechenden Mindestanforderungen für sämtliche Pflegestufen gedeckt werden können. Wieso werden diese Infrastruktur-Anforderungen für die Kostenentwicklung in der Pflege verantwortlich gemacht, nachdem diese Kosten «sprungfix» sind und über die Dauer von 33 Jahren zu amortisieren sind? Warum sollte eine höhere Pflegebedürftigkeit grundsätzlich neue Anforderungen an die Infrastruktur stellen?
5. Wieso wird vom bisherigen System des Bandbreitenmodells abgerückt? Ist die Regierung nicht der Ansicht, dass durch die Anhebung des Höchstsatzes bis zur Pflegestufe 4 falsche Anreize gesetzt werden, zumal Pflegeleistungen bis zur Stufe 4 ambulant allenfalls wirtschaftlicher erbracht werden könnten?
6. Ohne Miteinbezug der ambulanten Pflege lässt sich eine kontinuierliche Struktur- und Angebotsbereinigung nicht einleiten. Wie gedenkt die Regierung in diesem Bereich vorzugehen?»

11. Juni 2018

Cozzio-Uzwil  
Egger-Oberuzwil  
Tschirky-Gaiserwald

Baumann-Flawil, Britschgi-Diepoldsau, Broger-Altstätten, Brunner-Schmerikon, Bühler-Bad Ragaz, Bürki-Gossau, Dobler-Oberuzwil, Dürr-Widnau, Frick-Buchs, Göldi-Gommiswald, Gschwend-Altstätten, Gut-Buchs, Hess-Balgach, Hugentobler-St.Gallen, Jäger-Vilters-Wangs, Lemmenmeier-St.Gallen, Looser-Nesslau, Mächler-Wil, Maurer-Altstätten, Müller-Lichtensteig, Rathsthal, Rüegg-Rapperswil-Jona, Schöbi-Altstätten, Schöb-Thal, Sennhauser-Wil, Tanner-Sargans, Thurnherr-Wattwil, Tinner-Wartau, Widmer-Mosnang, Widmer-Wil